

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.680.589

Ihr Zeichen: 2020-0.348.580

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Bereich Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist. II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020))

A. Grundsätzliches

1. Vorweg wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vom 24. Mai 2019, GZ BMVRDJ-

603.887/0001-V 2/2019, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird, verwiesen.

Die datenschutzrechtlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme zum Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 wurden im vorliegenden Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetz 2020 nur zum Teil berücksichtigt. Es stellen sich daher teilweise auch die gleichen Fragestellungen wie zum vorangegangenen Entwurf, weshalb die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu den betreffenden Regelungen weiterhin aufrecht bleiben. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer.

Der vorliegende Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 sieht zwar im Bereich der Bildungsdokumentation (weiterhin) die Umstellung von der Sozialversicherungsnummer auf das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) vor, dennoch wird die Sozialversicherungsnummer in diversen Fällen (zB in § 3, § 20 und zT in den Anlagen) verarbeitet und für den Übergangszeitraum verwendet, womit die Sozialversicherungsnummer grundsätzlich gemäß den §§ 24 und 25 bis zum Schuljahr 2023/24 (bzw. durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers sogar noch zwei Jahre länger) verwendet werden darf.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 21. Mai 2019, GZ BMVRDJ-818.029/0004-DSR/2019, zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird, hingewiesen. Der Datenschutzrat hat sich wiederholt ablehnend zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen – quasi als „Personenkennzeichen“ – ausgesprochen (zB in der Stellungnahme vom 25. Februar 2010, GZ BKA-817.246/0004-DSR/2010, zur Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation). Im Lichte der Stellungnahme des Datenschutzrates aus dem Jahr 2010 und der im Entwurf (eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2019) vorge-

sehenen Ausnahmen bzw. komplexen Übergangsregelungen, stellte sich für den Datenschutzrat jedoch die grundsätzliche Frage, wann eine vollständige verpflichtende Umstellung auf bPK im Bereich der Bildungsdokumentation zu erwarten sei. Dieser Prozess solle aus datenschutzrechtlicher Sicht beschleunigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser bereits langjährig bestehenden Forderungen sollte im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 nochmals geprüft werden, ob nicht doch ein früherer Zeitpunkt für die vollständige Umstellung auf bPK – und damit ein Abgehen von der Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation – gesetzlich vorgesehen werden kann.

2. Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen Verordnungsermächtigungen vor. Diesbezüglich wird angemerkt, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein muss, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rsp des VfGH zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua, Rz 64 ff). Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen (zB in § 10 Abs. 12, § 12 Abs. 5, § 14 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 jeweils ua. hinsichtlich der „näheren Bestimmungen zu den zu übermittelnden Daten“ und in § 13 Abs. 5 ua. hinsichtlich der „näheren Bestimmungen zur Bereitstellung der erforderlichen Kontaktdaten“ sowie in § 16 Abs. 4 hinsichtlich der „Abfrageberechtigungen“) jedenfalls berücksichtigt und nochmals geprüft werden.

3. Die Verweise im Entwurf auf Art. 4 Z 2 DSGVO sollten allenfalls gestrichen werden, da diese nicht erforderlich erscheinen bzw. sich durch den Verweis kein Mehrwert für das Verständnis der betreffenden Regelungen ergibt.

4. In den Erläuterungen wird als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf ua. Art. 10 Abs. 1 Z 13 B VG genannt. Es sollte klargestellt werden, auf welchen konkreten Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B VG Bezug genommen wird.

B. Zum Entwurf

Zu § 1:

Klarstellend wird angemerkt, dass die in § 1 Abs. 1 (allgemein) bezeichneten Datenverarbeitungen für sich alleine keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellen können, sondern sich die Rechtsgrundlage aus anderen Bestimmungen des Entwurfes ergeben muss.

Zu § 1 Abs. 2 sollte in den Erläuterungen allgemein dargestellt werden, welche Datenverarbeitungen (bzw. Datenübermittlungen) mit der Anwendung des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, im Anwendungsbereich des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 verbunden sind.

Zu § 2:

Die Definition „Daten“ in § 2 Z 11 sollte vermieden werden, da eine solche weder die DSGVO noch das DSG kennt. Vielmehr sollte im Entwurf zwischen personenbezogenen Daten (Art. 4 Z 1 DSGVO) und sonstigen (nicht personenbezogenen) Information unterschieden werden, zumal daran jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpfen.

Die Definition des „bPK“ sollte entfallen, da sich dieser Begriff bereits aus §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, ergibt.

Hingegen scheint eine Definition der Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ) zu fehlen. Es wird im Entwurf – anders als in § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 idgF – auch nicht dargelegt, was unter dem Begriff „BEKZ“ zu verstehen ist. Es sollte möglichst in § 2 eine entsprechende Definition ergänzt werden.

Es sollte geprüft werden, ob der Begriff „Ersatzkennzeichen“ – soweit er sich nicht bereits aus anderen Materiengesetzen ergibt – in § 2 definiert werden kann.

Zu § 3:

Zu der in § 3 mehrfach vorgesehenen Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer wird auf die Anmerkungen unter Pkt. A. verwiesen.

Allgemein wird auf die Frage der Rollenverteilung hingewiesen. So wird etwa in § 3 Abs. 2 die Datenverarbeitung durch die „Leiterinnen und Leiter von Bildungseinrichtungen“ vorgesehen. Hingegen sieht etwa § 3 Abs. 4 eine Datenübermittlung durch die „Bildungseinrichtung“ (selbst) vor, welche in diesem Fall wohl ein anderer Verantwortlicher wäre. Es

stellt sich die Frage, ob in § 3 Abs. 4 statt der „Bildungseinrichtung“ die „Leiterinnen und Leiter von Bildungseinrichtungen“ genannt werden müssten. Im Übrigen wird auch darauf hingewiesen, dass die „Bildungseinrichtung“ nicht als Verantwortlicher in § 4 Abs. 1 genannt wird.

Zu § 3 Abs. 5 wird angemerkt, dass grundsätzlich bereits durch die „Leiterinnen und Leiter von Bildungseinrichtungen“ im Wege des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Sozialversicherungsnummer durch das verschlüsselte bPK-BF ersetzt werden sollte. Dies würde auch der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) erfordern. Gleiches ist grundsätzlich zu § 3 Abs. 6 und 7 anzumerken.

Zu § 4:

1. In § 4 Abs. 2 sollten die Fälle, in welchen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO vorliegen, konkret genannt werden.

2. Weiters wird angemerkt, dass nach Art. 30 und 35 DSGVO die diesbezüglichen Verpflichtungen zur Führung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten und zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung den Verantwortlichen treffen. Eine Übertragung dieser Pflichten auf den Bundesminister durch ein nationales Gesetz scheint diesen Vorgaben der DSGVO zu widersprechen und sollte aus diesem Grund auch entfallen. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zum Vorblatt und die Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung verwiesen.

3. Zu § 4 Abs. 4 sollte näher erläutert werden, mit welchen Mitteln gewährleistet wird, dass weder eine Ermittlung und Abspeicherung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer noch ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte Bildungsteilnehmer möglich ist.

4. Hinsichtlich der in § 4 Abs. 7 und 8 ua. festgelegten Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren ist – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen – nicht nachvollziehbar, weshalb eine derart übermäßige Verlängerung (Verdreifachung) der Aufbewahrungsfrist für die Erreichung des Zwecks der Datenverarbeitung unbedingt erforderlich ist und das Ziel nicht mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann. Die Verwendung von bPK kann eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist jedenfalls nicht begründen. Dass eine kürzere Frist das Bildungsstandregister gefährden würde, ist nicht ersichtlich, zumal der Zweck eines Bildungsstandregisters wohl auch mit kürzeren Aufbewahrungsfrist (als 60 Jahren) erreicht werden könnte.

Unklar erscheint auch, aus welchen Bestimmungen sich konkret – nach Maßgabe schul- und hochschulrechtlicher Bestimmungen – eine noch spätere Löschung der personenbezogenen Daten ergibt. Zudem ist fraglich, nach welchen Kriterien die personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 8 schon vor dem Ablauf von 60 Jahren („spätestens 60 Jahre“) zu löschen sind; dies sollte näher erläutert werden. Allgemein wird in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) hingewiesen.

5. In den Erläuterungen wird hinsichtlich der Abwägung zwischen der Löschung der Daten zum sonderpädagogischen Förderbedarf und dem Informationsnutzen zusätzlicher Analysen auf den Bericht des Rechnungshofes zum Thema „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem? (III–242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP)“ verwiesen.

Grundsätzlich wäre – zumal es sich um eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO handelt – eine derartige Abwägung jedenfalls auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der DSGVO und des Grundrechtes auf Datenschutz näher zu erläutern.

Zu § 5:

Es erscheint unklar, wozu gemäß § 5 Abs. 1 Z 10 die „Unterkunftsart dieses nächstgelegenen Wohnsitzes“ benötigt wird bzw. was darunter konkret zu verstehen ist.

Zu § 5 Abs. 1 Z 11 stellt sich die Frage, ob mit dem „ausdrücklichen Ersuchen“ auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO verbunden ist, welche in der Folge auch widerrufen werden kann (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Hinsichtlich der Verarbeitung des Religionsbekenntnisses (§ 5 Abs. 1 Z 16) und des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 5 Abs. 1 Z 17) sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, auf welchen Eingriffstatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO sich die Verarbeitung stützt und warum die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten überhaupt erforderlich ist.

In § 5 Abs. 1 Z 20 sollte konkreter geregelt werden, welche (andere) Daten gemäß Anlage 2 für Vollzugsaufgaben an der Schule notwendig sind.

Es sollte zu § 5 Abs. 3 Z 4 näher erläutert werden, was unter dem bildungsdirektionsspezifischen Personenkennzeichen zu verstehen ist bzw. wie dieses gebildet wird. Hinsichtlich

der anderen mit der Erfüllung der Schulpflicht zusammenhängenden Daten gemäß § 5 Abs. 3 Z 16 wäre konkreter zu regeln, um welche Daten es sich handelt.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 2 erster Satz erscheint schwer verständlich und sollte überarbeitet werden. Insbesondere erscheint unklar, von welchem Verantwortlichen die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ Auftragsverarbeiter werden soll. Allgemein sollte im Entwurf die datenschutzrechtliche Rolle der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ klarer geregelt werden. Es stellt sich – insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung in § 7 Abs. 6 – auch die Frage, ob die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ als Auftragsverarbeiter (§ 7 Abs. 2) im Hintergrund personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht dem Verantwortlichen übermittelt werden bzw. von diesem eingesehen werden können.

Zu § 8:

Unklar erscheint auch im Hinblick auf § 8, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ tätig werden soll. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu § 7 verwiesen.

Zu § 9:

Zu § 9 Z 9 wird angemerkt, dass iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG dem Studierenden auch die Möglichkeit gegeben werden sollte, das Lichtbild selbst beibringen zu können, da damit – als gelinderes Mittel – die Abfrage der in dieser Bestimmung genannten Datenbanken vermieden werden könnte. Unklar erscheint überdies, welchen Regelungsinhalt die vom zuständigen Bundesminister zur erlassende Verordnung hat. Dies sollte im Gesetz entsprechend konkretisiert werden.

Fraglich ist, wozu die „Mobilitätsdaten“ (§ 9 Z 16) benötigt werden und was darunter konkret zu verstehen ist.

Zu § 10:

Zu § 10 Abs. 2 und die Festlegung der Anlaufstelle im Hinblick auf Betroffenenrechte wird angemerkt, dass gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO – ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 – die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann. Die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Festlegung der Anlaufstelle kann daher keine externe Wirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten.

Fraglich erscheint zu § 10 Abs. 2 Z 3, aus welchem Rechtsgrund der Bundesminister für die anderen Verantwortlichen die Vereinbarung mit der BRZ-GmbH schließen kann. Das Rechtsverhältnis zwischen den Verantwortlichen sollte in den Erläuterungen näher dargestellt werden.

Zu § 10 Abs. 5 ist vorweg anzumerken, dass geprüft werden sollte, ob tatsächlich die Bildungseinrichtungen oder aber die Leiter der Bildungseinrichtung abfrageberechtigt sind.

Fraglich ist auch, wozu gemäß § 10 Abs. 5 Z 1 und Z 3 die Daten „aller“ Studierenden abgefragt werden können.

Es sollte im Hinblick auf § 10 Abs. 5 Z 4 näher erläutert werden, wer Verantwortlicher der Applikation „Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS)“ ist.

Zur Abfrageberechtigung der Banken stellt sich die Frage, ob die beauftragten Banken hinsichtlich der Zuordnung von Daten zur Sicherung der Einhebung von Studienbeiträgen tatsächlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO sind. Die datenschutzrechtliche Rolle der Banken sollte näher erläutert werden. Zudem ist anzumerken, dass die Banken (auch) einen eingeschränkten Schreibzugriff auf die Daten im Datenverbund haben, aber selbst nicht (gemeinsam) Verantwortliche im Datenverbund (Art. 26 DSGVO) sein sollen. Auch vor diesem Hintergrund sollte die datenschutzrechtliche Rolle der Banken im Datenverbund nochmals geprüft werden.

Im Hinblick auf die in § 10 Abs. 9 Z 1 genannten Daten sollte klargestellt werden, ob diese Daten auch in den Datenverbund einfließen (wie offenbar die Wendung „an den Datenverbund ... zu übermitteln“ schließen lässt) oder ausschließlich zur Identifikation des betroffenen Studierenden dienen sollen.

Die Erläuterungen führen zudem aus, dass eine Auflistung der konkret zu verarbeitenden Daten der einzelnen Kategorien in der in Abs. 12 vorgesehenen Verordnung vorgenommen wird. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zur „Vorhersehbarkeit“ der Datenverarbeitung bereits aus dem Gesetz unter Pkt. A. verwiesen.

Zu § 12:

Zu § 12 Abs. 2 stellt sich die Frage, weshalb Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge die Daten im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu übermitteln haben. Auf den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO)

sowie auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSGVO) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 13:

Die Festlegung, welche Vorhaben (bzw. zugehörigen „Datenverarbeitungen“) im öffentlichen Interesse liegen, sollte nicht im Gesetzestext erfolgen, sondern in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Fraglich ist, welche Datenverarbeitung gemäß § 13 Abs. 3 mit der „aktiven“ Mitwirkung bei der Bereitstellung von Kontaktdaten verbunden ist bzw. ob diese Verarbeitung in der Verordnung gemäß § 13 Abs. 5 geregelt wird. Auf die Anmerkungen zur Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung unter Pkt. A. wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bezüglich der Festlegung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO in § 13 Abs. 4, sollte näher erläutert werden, ob bzw. aus welchen Gründen in diesen Fällen die Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Es sollte idS geprüft werden, ob tatsächlich gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO vorliegen. Hinsichtlich der Festlegung der Anlaufstelle wird auf die Anmerkungen zu § 10 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 14:

In § 14 Abs. 1 sollten die zu übermittelnden Datenarten taxativ aufgezählt werden.

Zu § 15:

Zu § 15 Abs. 2 wäre näher zu begründen, weshalb für den Zweck des Bildungscontrollings eine derart weitreichende Verknüpfung der Daten erforderlich ist.

Zu § 15 Abs. 3 stellt sich die Frage, wie die Re-Identifikation von Einzelpersonen ausgeschlossen wird. Es sollte auch dargelegt werden, was unter „Identitätsdaten“ in § 15 Abs. 4 konkret zu verstehen ist bzw. ob hiervon – neben dem Namen – auch weitere Datenarten umfasst sind. Auch die Unkenntlichmachung von Einzelpersonen bei seltenen Merkmalskombinationen sollte näher erläutert werden.

Zu § 16:

Unklar erscheint, welche Datenarten im Zuge der „Gespräche“ nach § 16 Abs. 1 konkret erhoben bzw. verarbeitet werden.

Zu § 17:

Es sollte zu § 17 Abs. 1 näher erläutert werden, wie die Re-Identifikation von Einzelpersonen ausgeschlossen wird bzw. ob dieser Ausschluss der Re-Identifikation durch die in § 17 Abs. 1 letzter Satz geregelte Unkenntlichmachung gewährleistet werden soll.

Unklar erscheint auch, welche „unabhängigen, in der Bundesanstalt ‚Statistik Österreich‘ vorliegenden Datenquellen“ von § 17 Abs. 1 konkret umfasst sind. Klargestellt werden sollte auch, welche „konkreten Zwecke“ in Betracht kommen könnten, die einer Übermittlung in kategorisierter Form entgegenstehen würden.

Zu § 18:

Nachdem § 18 Abs. 1 Z 5 im Zusammenhang mit Schülerströmen eine Verlaufsstatistik vorsieht, erscheint unklar, ob die Statistik auch personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten kann.

Zu § 18 Abs. 2 Z 2 lit. k sollte erläutert werden, welche Datenarten von den „Mobilitätsdaten“ umfasst sind.

Zu § 18 Abs. 6 wird angemerkt, dass das bPK-BF/Ersatzkennzeichen sowie bPK-AS in verschlüsselter Form und das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen wohl nicht im Wege einer Befragung des Auskunftspflichtigen erhoben werden können. Weiters sollte klargestellt werden, wozu eine „private“ E-Mail-Adresse benötigt wird bzw. wie eine „private“ E-Mail-Adresse definiert wird. Allgemein sollten die benötigten Datenarten in § 18 Abs. 6 taxativ genannt werden.

Gemäß § 18 Abs. 7 werden auch die zu erhebenden Datenarten sowie der Zugriff auf die erhobenen Daten mittels Verordnung geregelt. Diesbezüglich scheint die aufgrund der Rsp des VfGH erforderliche „Vorhersehbarkeit“ der Datenverarbeitung aus der gesetzlichen Rechtsgrundlage zu fehlen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen unter Pkt. A. verwiesen.

§ 18 Abs. 7 letzter Satz sollte klarer gefasst werden. Es stellt sich die Frage, ob damit ebenfalls Inhalte der Verordnung geregelt werden sollen. Auch diesbezüglich wird auf die Anmerkungen unter Pkt. A. hingewiesen.

Zu § 19:

Hinsichtlich der Verwendung von Verlaufsstatistiken in einer Statistik wird auf die Anmerkungen zu § 18 verwiesen.

Es sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz näher dargelegt werden, wozu Daten zu den im eHealth-Verzeichnisdienst gemäß § 9 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, eingetragenen Personen gemäß § 19 Abs. 3 zur Ergänzung des Bildungsstandregisters benötigt werden, zumal der eHealth-Verzeichnisdienst zu völlig anderen Zwecken eingerichtet wurde.

Weiters sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz näher dargelegt werden, wozu die in § 18 Abs. 4 genannten Daten aus dem Zentralen Melderegister benötigt werden.

Zu § 20:

1. Hinsichtlich der Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer wird auf die Anmerkungen unter Pkt. A. sowie im Hinblick auf Einbindung des Dachverbandes durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf die Anmerkungen zu § 3 Abs. 5 verwiesen.

2. Der in § 20 Abs. 4 vorgesehene Ausschluss der Betroffenenrechte erfordert gemäß Art. 89 Abs. 1 auch die Festlegung geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

Es sollte näher dargelegt und erläutert werden, weshalb alleine mit der Verwendung des bPK bereits alle Anforderungen des Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfüllt sein sollen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 89 Abs. 2 DSGVO (nur) insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehen werden können, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Es wäre das Vorliegen dieser Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 DSGVO ebenfalls näher darzulegen.

Zu den §§ 24 und 25:

Hinsichtlich der in den §§ 24 und 25 geregelten Übergangsfristen für die Verwendung bzw. Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer wird auf die Anmerkungen unter Pkt. A. verwiesen.

Weiters sollten die komplexen Übergangsregelungen des § 24 Abs. 6 bis 8 sowie § 25 Abs. 1 klarer bzw. ausführlicher erläutert werden.

Allgemein stellt sich die Frage, weshalb gemäß § 25 Abs. 2 die in dieser Bestimmung genannten Einrichtungen den Umweg über die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ benötigen, um im Wege des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder der Stammzahlenregisterbehörde ein bPK zu erhalten. Diesbezüglich wird auch auf die Anmerkungen zu § 3 Abs. 5 verwiesen.

Zur Anlage 2:

Unklar erscheint, welche Datenarten gemäß Z 12 im Rahmen der Dokumentation über die erfolgte Durchführung der Gespräche im Rahmen der Kompetenzerhebung verarbeitet werden.

Zur Anlage 8:

Es stellt sich zur Anlage 8 Z 1.2. lit. a die Frage, wie sich das allfällige weitere bildungseinrichtungsspezifische Personenkennezeichen zusammensetzt.

Zur Anlage 9:

Zur Anlage 9 sollten die Begriffe „Urbanisierungsgrad des Schulstandortes“ (Z 1 lit. f), „Art des Abbruches“ (Z 1 lit. k) sowie „Arbeitsmarktstatus“ (Z 2 lit. e) näher erläutert werden.

Zur Anlage 10:

Zur Anlage 10 sollten die Datenarten „Erhebungs-ID“ (Z 8) sowie die „Begründung für eine allfällige Nichtteilnahme“ (Z 16) näher erläutert werden. Es stellt sich die Frage, ob iZm der Nichtteilnahme auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt

Die Ausführungen im Vorblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO sollten klarer gefasst bzw. inhaltlich überarbeitet werden. Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Die Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen. Eine spätere, erst nach Erlass der Rechtsgrundlage vorgenommene Datenschutz-Folgenabschätzung scheint diesen Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht (mehr) zu entsprechen. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Diesbezüglich wird auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, hingewiesen, wonach die Durchführung (Vorwegnahme) der Datenschutz-Folgenabschätzung in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorgenommen werden sollte.

Vor diesem Hintergrund scheint auch eine Veröffentlichung auf den Webseiten des Ressorts nicht auszureichen, um den Anforderungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO zu genügen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

4. November 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt